

ANGABEN ZUM WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Name, Firma des/der
Antragstellenden

Antragsnummer

Die ILB ist verpflichtet, Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten bei ihren Vertragspartnern und Zuwendungsempfängenden zu erheben. Sie sind rechtlich zur Mitwirkung verpflichtet. Bitte geben Sie uns deswegen an, wer der oder die wirtschaftlich Berechtigte/n sind.

In der Anlage zu diesem Formular finden Sie Informationen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten. Aufgrund der Vielzahl möglicher Rechtsgestaltungen kann keine Gewähr für die Vollständigkeit der Informationen in der Anlage gegeben werden.

Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung oder des Zuwendungsverhältnisses Änderungen, so sind Sie verpflichtet, uns diese unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

(Angaben - ausgenommen die Geschäftsanschrift - bitte gem. Ausweisdokument eintragen)

1. Wirtschaftlich Berechtigter

vollständiger Nachname

sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Wohnanschrift oder Geschäftsanschrift, unter der der wirtschaftlich Berechtigte erreichbar ist)

Steueridentifikationsnummer

2. Wirtschaftlich Berechtigter

vollständiger Nachname

sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Wohnanschrift oder Geschäftsanschrift, unter der der wirtschaftlich Berechtigte erreichbar ist)

Steueridentifikationsnummer

3. Wirtschaftlich Berechtigter

vollständiger Nachname

sämtliche Vornamen

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift (Wohnanschrift oder Geschäftsanschrift, unter der der wirtschaftlich Berechtigte erreichbar ist)

Steueridentifikationsnummer

Für weitere wirtschaftlich Berechtigte bitte weitere Formulare ausfüllen und unterzeichnen.

Ich versichere/Wir versichern, alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Antragstellenden/des (der) Zeichnungsberechtigten

Name(n) der/s Unterzeichner(s) in Druckbuchstaben

ANLAGE

INFORMATIONSBLETT ZUM WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

Die Verpflichtung zur Erhebung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten ergibt sich in Abhängigkeit von dem Förderprogramm bzw. der Kreditart aus dem Geldwäschegesetz und/oder Art. 72 Verordnung (EU) 2021/1060.

Ein wirtschaftlich Berechtigter ist immer eine **natürliche Person** (nachstehend "**Person**").

Für die Bestimmung des/der wirtschaftlich Berechtigten ist zu **unterscheiden**, ob der Vertragspartner oder die bzw. der Zuwendungsempfänger

- auf **eigene Rechnung** handelt, dann ist der wirtschaftlich Berechtigte des Vertragspartners oder der bzw. des Zuwendungsempfängers zu bestimmen oder
- auf **Veranlassung eines Dritten** handelt (d. h. für Rechnung des Dritten, insbesondere Treuhand- und Strohmannverhältnisse), dann ist der wirtschaftlich Berechtigte des Dritten zu bestimmen. Die nachstehenden Ausführungen gelten für den Dritten entsprechend.

Ferner ist zu unterscheiden, ob der Vertragspartner oder die bzw. der Zuwendungsempfänger eine **Vereinigung** (juristische Person des privaten Rechts, Personengesellschaft oder Wohnungseigentümergeinschaft), siehe nachstehend zu 1, oder eine **rechtsfähige Stiftung**, siehe nachstehend zu 2, ist.

Im Falle einer **Erbengemeinschaft** ist für jeden Erben, unabhängig von der Erbquote, der wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln. **Juristische Personen des öffentlichen Rechts** haben in der Regel keine wirtschaftlich Berechtigten.

1 Für Vereinigungen gilt:

1.1 Eine Person ist wirtschaftlich Berechtigter, wenn sie

- mehr als 25 % der Kapitalanteile - ausgenommen Vereine und Genossenschaften - oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte

des Vertragspartners oder der bzw. des Zuwendungsempfängers innehat oder kontrolliert (siehe 1.4). Bei Berechnung der 25%-Schwelle werden die Anteile des Vertragspartners oder der bzw. des Zuwendungsempfängers an sich selbst heraus gerechnet.

1.2 Als Kapitalanteile/Stimmrechte am Vertragspartner oder an der bzw. dem Zuwendungsempfänger werden der Person solche zugerechnet,

- die der Person unmittelbar zustehen oder die die Person kontrolliert (siehe 1.4),
- die eine Vereinigung/Stiftung innehat, die von der Person beherrscht (siehe 1.3) wird,
- die eine Vereinigung/Stiftung als Endglied einer Beteiligungskette innehat, wenn die Person die oberste Vereinigung/Stiftung der Kette beherrscht (siehe 1.3) und von der obersten Vereinigung durchgehend bis zum Endglied eine Beherrschung (siehe 1.3) möglich ist.

Ferner gilt die Person in Höhe ihres Anteils am Gewinn, Verlust und Vermögen des Vertragspartners oder der bzw. des Zuwendungsempfängers als beteiligt, wenn wesentliche Entscheidungen nur mit Zustimmung der Person gefasst werden dürfen (atypisch stille Gesellschaft).

1.3 Eine Person **beherrscht** eine Vereinigung/Stiftung, insbesondere wenn sie

- mehr als 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte an der Vereinigung innehat oder diese kontrolliert (siehe Nr. 1.4) oder
- an der Vereinigung beteiligt ist und die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans der Vereinigung bestellen oder abberufen kann oder
- aufgrund eines Beherrschungsvertrages mit der Vereinigung oder Satzungsbestimmung der Vereinigung/Stiftung deren Finanz- und Geschäftspolitik bestimmen kann oder

- durch ein Vetorecht eine Entscheidung der Anteilseigner bzw. Anteilseignerinnen der Vereinigung verhindern kann.

Ein gleiches gilt für die Frage, ob eine Vereinigung/Stiftung eine andere Vereinigung beherrscht.

Wirtschaftlich Berechtigter einer **Kommanditgesellschaft** ist auch der **Komplementär**; ist der Komplementär eine Vereinigung, ist der wirtschaftlich Berechtigte dieser Vereinigung auch wirtschaftlich Berechtigter der Kommanditgesellschaft.

Die Stellung als **Geschäftsführung/Vorstand** bzw. **Aufsichtsrat** allein führt zu keiner Beherrschung.

1.4 Eine Person **kontrolliert** die Anteile/Stimmrechte einer Vereinigung, insbesondere wenn

- die Anteile/Stimmrechte von einem bzw. einer Dritten für die Person gehalten werden,
- Stimmrechte nicht gegen den Willen der Person ausgeübt werden können (z. B. bei Einstimmigkeitserfordernis der Anteilseigner bzw. Anteilseignerinnen aufgrund Stimmbindungsvertrages).

Ein gleiches gilt für die Frage, ob eine Vereinigung/Stiftung die Anteile/Stimmrechte an einer anderen Vereinigung kontrolliert.

1.5 Lassen sich nach den Nrn. 1.1 bis 1.4 **keine wirtschaftlich Berechtigten ermitteln**, so gelten sämtliche **Mitglieder** der **Geschäftsleitung** des Vertragspartners oder der bzw. des Zuwendungsempfängenden als (fiktive) wirtschaftlich Berechtigte.

Es ist mindestens ein Mitglied als wirtschaftlich Berechtigter anzugeben.

2 Für rechtsfähige Stiftungen gilt:

Zu den wirtschaftlich Berechtigten gehören

- sämtliche Mitglieder des Vorstands der Stiftung und
- die im Stiftungsgeschäft genannten Begünstigten bzw. die Gruppe(n) von Begünstigten und
- die Personen, die auf die Vermögensverwaltung der Stiftung einen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss ausüben können. Dazu gehören nicht die Mitglieder des Aufsichtsorgans der Stiftung.

Detaillierte Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten bietet auch die Internetseite des Transparenzregisters unter: www.transparenzregister.de